

## **Geschäftsordnung der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS)**

Gemäß § 16 der Verordnung über die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1996 (BGBl. I S. 1232), die zuletzt durch Artikel 56 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421) geändert worden ist, gibt sich die ZKBS mit Zustimmung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, das seine Entscheidung im Einvernehmen mit den in § 4 Absatz 2 Gentechnikgesetz genannten Bundesministerien trifft, die folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die ZKBS ist ein Ausschuss im Sinne der §§ 88 bis 93 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (2) Soweit spezielle Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für die Tätigkeit der ZKBS-Mitglieder die §§ 81 bis 87 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Vor der erstmaligen Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit sind die ZKBS-Mitglieder über die einschlägigen Straftatbestände zu belehren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit relevant werden können. Die Belehrung ist zu dokumentieren.

### **§ 2 Wahl des Vorsitzes und der diesen vertretenden Personen (Ergänzung zu § 5 ZKBS-Verordnung)**

- (1) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Tagesordnung für eine ordentliche Sitzung der ZKBS angekündigt worden sind und die ZKBS gemäß § 11 Absatz 1 ZKBS-Verordnung beschlussfähig ist.
- (2) Die ZKBS-Mitglieder wählen aus ihrem Kreise den Vorsitz und zwei diesen vertretenden Personen für die Dauer von drei Jahren. Sowohl der Vorsitz als auch die diesen vertretenden Personen müssen zu den in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Gentechnikgesetz genannten Personen gehören. Die Wiederwahl ist möglich. Stellvertretende ZKBS-Mitglieder sind nur wahlberechtigt, sofern sie in der Sitzung die Vertretung eines ZKBS-Mitgliedes wahrnehmen.
- (3) Die ZKBS-Mitglieder bestimmen gemäß Absatz 4 Satz 1 und 2 und Absatz 5 Satz 1 für die Durchführung der Wahl einen Leiter oder eine Leiterin aus ihrem Kreise.
- (4) Gewählt wird, wenn kein ZKBS-Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines ZKBS-Mitgliedes ist geheim zu wählen. Der Vorsitz und die diesen vertretende Personen werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein von dem Leiter oder der Leiterin der Wahl durchzuführendes Losverfahren.
- (6) Mit der Erklärung der Annahme der Wahl durch die gewählte Person übernimmt diese den Vorsitz beziehungsweise kann fortan die Vertretung des Vorsitzes wahrnehmen.
- (7) Wenn der Vorsitz oder einer der diesen vertretenden Personen vorzeitig ausscheiden, ist die jeweilige Position durch Neuwahl zu besetzen.

### **§ 3 Verteilung der Aufgaben auf die Berichterstattenden (Ergänzung zu § 6 ZKBS-Verordnung)**

- (1) Die nachfolgenden Grundsätze gelten für alle Verfahren des § 6 ZKBS-Verordnung.
- (2) Anforderungen von Stellungnahmen der ZKBS werden durch die Geschäftsstelle auf Berichterstattende aus dem Kreis der ZKBS-Mitglieder oder der stellvertretenden ZKBS-Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 Gentechnikgesetz verteilt. Die Geschäftsstelle nimmt die Verteilung im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen ZKBS-Mitglied oder stellvertretenden ZKBS-Mitglied vor. Die Kommission kann eine Änderung der Verteilung beschließen.
- (3) Die Verteilung der Aufgaben auf die ZKBS-Mitglieder oder stellvertretenden ZKBS-Mitglieder erfolgt entsprechend deren Fachnähe zur jeweiligen Fragestellung.
- (4) Die Vertretungsregelung des § 10 Absatz 4 ZKBS-Verordnung findet im Verfahren des § 11 Abs. 2 ZKBS-Verordnung entsprechende Anwendung.

### **§ 4 Ausgeschlossene Personen, Besorgnis der Befangenheit**

- (1) ZKBS-Mitglieder, stellvertretende ZKBS-Mitglieder sowie Sachverständige gemäß § 7 ZKBS-Verordnung, bei denen ein Ausschlussgrund nach § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz oder die Besorgnis der Befangenheit nach § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz besteht, dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.
- (2) ZKBS-Mitglieder, stellvertretende ZKBS-Mitglieder sowie Sachverständige gemäß § 7 ZKBS-Verordnung, die besorgen, dass einer der in § 20 oder § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz genannten Tatbestände auf sie zutrifft, informieren hierüber unverzüglich den Vorsitz der ZKBS. Über das Bestehen eines Ausschlussgrundes oder die Besorgnis der Befangenheit entscheidet die ZKBS unter Ausschluss des betroffenen ZKBS-Mitglieds.
- (3) Falls erforderlich, bittet der Vorsitz die Geschäftsstelle unverzüglich um eine juristische Einschätzung über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Tatbestände. Die Geschäftsstelle gibt sodann ein Entscheidungsvotum über die Teilnahmeberechtigung der betroffenen Person an der Beratung und der Beschlussfassung ab. Sofern keine stimmberechtigte Person in der ZKBS widerspricht, gilt das von der Geschäftsstelle abgegebene Entscheidungsvotum als von der ZKBS beschlossen.

### **§ 5 Vertraulichkeit, Verschwiegenheitspflicht**

ZKBS-Mitglieder, stellvertretende ZKBS-Mitglieder sowie Sachverständige im Sinne des § 7 ZKBS-Verordnung sind gemäß § 10 Absatz 5 ZKBS-Verordnung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **§ 6 Verlegung, Vertagung und Aufhebung von Sitzungen (Ergänzung zu § 10 ZKBS-Verordnung)**

- (1) In begründeten Fällen kann ein Sitzungstermin verlegt oder eine Sitzung der ZKBS vertagt werden. Die Aufhebung eines Sitzungstermins ist unzulässig.
- (2) Eine Verlegung ist die Streichung eines Sitzungstermins vor dessen Beginn unter Bestimmung eines neuen Termins. Über eine Verlegung entscheidet der Vorsitz oder im Vertretungsfalle der stellvertretende Vorsitz der ZKBS.

(3) Eine Vertagung ist die Bestimmung eines neuen Sitzungstermins zur Fortsetzung einer noch nicht beendeten Sitzung. Auf Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Personen kann eine Sitzung der ZKBS vertagt werden. Die Entscheidung ist mit Begründung in das Protokoll aufzunehmen.

#### **§ 7 Sitzungsleitung bei Abwesenheit des Vorsitzes und der diesen vertretenden Personen (Ergänzung zu § 10 ZKBS-Verordnung)**

Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzes erfolgt die Sitzungsleitung in der Regel durch eine der diesen vertretenden Personen. Im Falle der gleichzeitigen Abwesenheit des Vorsitzes und der diesen vertretenden Personen kann im Einzelfall diese Funktion vom Vorsitz auf ein weiteres Mitglied der ZKBS nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Gentechnikgesetz delegiert werden. Bei unvorhergesehener Verhinderung des Vorsitzes und der diesen vertretenden Personen wird von der ZKBS ein Mitglied im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Gentechnikgesetz zur Leitung der Sitzung gewählt. § 2 Absatz 3 bis 6 gilt entsprechend.

#### **§ 8 Beschlussfassung durch die ZKBS (Ergänzung zu § 11 ZKBS-Verordnung)**

(1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Unter Stimmenmehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden ZKBS-Mitglieder und stimmberechtigten stellvertretenden ZKBS-Mitglieder zu verstehen.

(2) Stimmenthaltung ist zulässig.

(3) Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.

(4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

#### **§ 9 Schriftliches Verfahren (Ergänzung zu § 11 Absatz 2 ZKBS-Verordnung)**

(1) Für die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens gemäß § 11 Absatz 2 ZKBS-Verordnung ist die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln und informationstechnischen Systemen zulässig.

(2) Einzelheiten legt die ZKBS per Beschluss im Benehmen mit der Geschäftsstelle der ZKBS fest.

#### **§ 10 Arbeitskreise (Ergänzung zu § 13 ZKBS-Verordnung)**

(1) Arbeitskreise haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit einen Sprecher oder eine Sprecherin zu bestimmen. § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 und Absatz 5 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) In Arbeitskreisen können keine Beschlüsse im Sinne des § 11 ZKBS-Verordnung gefasst werden.

(3) Der Sprecher oder die Sprecherin des Arbeitskreises berichtet der ZKBS über das Ergebnis der Tätigkeit.